

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES STRAFGESETZBUCHES UND DES GESETZES

ÜBER DEN ERWERB UND VERLUST DES LANDESBÜRGERRECHTES

(TERRORISMUSBEKÄMPFUNG)

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

Vernehmlassungsfrist: 27. März 2015

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Amtsstellen	5
1. Ausgangslage	6
2. Anlass / Notwendigkeit der Vorlage / Begründung der Vorlage	7
3. Schwerpunkte der Vorlage	11
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	13
4.1 Abänderung des Strafgesetzbuches (StGB).....	13
4.2 Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (Bürgerrechtsgesetz; BüG)	20
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	23
6. Regierungsvorlage	25

ZUSAMMENFASSUNG

Aktuelle Entwicklungen zeigen, dass die Bedrohungslage durch den internationalen Terrorismus und insbesondere durch den islamistisch motivierten Terrorismus unverändert ist. Im Zuge dessen hat auch das Phänomen der dschihadistisch motivierten Reisen zum Zwecke illegaler Kampfhandlungen und Terrorakte in Konfliktgebieten eine noch nie dagewesene Dimension erreicht. Verstärkt wird das globale Ausmass dieser Bewegung durch die weltweit verfügbaren Informationstechnologien. Bereits im Jahre 2003 hat die Regierung im Nachgang an die Anschläge des 11. September 2001 mit dem Erlass eines Anti-Terrorismuspakets (Bericht und Antrag Nr. 37/2003) weitreichende gesetzgeberische Massnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus ergriffen. Die Verhütung und Bekämpfung von Terrorismus hat seither weiter an Bedeutung gewonnen, weshalb auch Liechtenstein laufend gefordert ist, sein strafrechtliches Instrumentarium zur wirksamen Terrorismusbekämpfung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Wenngleich sich Liechtenstein in einer stabilen sicherheitspolitischen Lage befindet, kann für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden, dass auch Personen in Liechtenstein durch die Propaganda terroristischer Gruppierungen radikalisiert und zu Gewaltaktionen motiviert werden. Auftretenden Radikalisierungsaktivitäten ist daher von Beginn an entschieden entgegenzuwirken. Insgesamt besteht nach geltender Rechtslage bereits ein effektives Dispositiv zur strafrechtlichen Verfolgung von Kämpfern oder Sympathisanten einer terroristischen Gruppierung mit Bezug zu Liechtenstein. Dennoch gibt es in einzelnen Bereichen Handlungsbedarf. Mit der gegenständlichen Vorlage sollen daher zum einen neue Tatbestände bezüglich der Ausbildung für terroristische Zwecke sowie der Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden. Zum anderen soll auch im Bürgerrechtsgesetz ein neuer Tatbestand zur Aberkennung des Landesbürgerrechtes eingeführt werden, um auch in diesem Bereich die kompromisslose Ablehnung radikaler und terroristischer Tendenzen zum Ausdruck zu bringen. Daneben wird auch der Anwendungsbereich von § 283 StGB auf weitere schützenswerte Gruppen ausgedehnt. Die gegenständliche Vorlage schafft ausserdem die Rechtsgrundlage für die Ratifikation des Übereinkommens des Europarates vom 16. Mai 2005 zur Verhütung des Terrorismus. Es ist geplant, dieses Übereinkommen, das die öffentliche Aufforderung zu terroristischen Hand-

lungen sowie die Anwerbung und Ausbildung von Terroristen unter Strafe stellt, noch im Jahr 2015 zu ratifizieren. Mit den geplanten Massnahmen bekundet Liechtenstein damit einmal mehr seinen Willen und die Entschlossenheit zur dauerhaften Terrorismusbekämpfung.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Amt für Auswärtige Angelegenheiten

Amt für Justiz

Ausländer- und Passamt

Gerichte

Landespolizei

Staatsanwaltschaft

Stabsstelle Financial Intelligence Unit

Zivilstandsamt

Vaduz, 27. Januar 2015

LNR 2014-1695

1. AUSGANGSLAGE

Aktuelle Entwicklungen zeigen, dass sich die internationale Sicherheitslage namentlich im Kontext der terroristischen Bedrohung in den letzten Jahren verschärft hat. Terroristische Gruppierungen und Terrororganisationen sind international tätig und weiten ihr Netzwerk, insbesondere durch soziale Medien, über die Kriegsschauplätze hinweg aus. Vor allem die Terrorgruppierung Islamischer Staat (IS) rückte in den vergangenen Monaten in den Fokus der Weltöffentlichkeit, einerseits wegen ihrer terroristischen Aktivitäten und ihrer aggressiven Propaganda und andererseits, weil die Gruppierung medienwirksam und unter gezielter Verwendung der modernen Kommunikationsmittel weltweit Bildmaterial ihrer Gräueltaten gegen die Zivilbevölkerung während der Kampfhandlungen im Irak und in Syrien verbreitete. Jüngstes Beispiel dieser Entwicklung sind die Anschläge in Frankreich vom 7. Januar 2015. Seit Anfang 2014 hat das Phänomen der dschihadistisch motivierten Reisen zum Zwecke illegaler Kampfhandlungen und Terrorakte in Konfliktgebieten eine noch nie dagewesene Dimension erreicht. Auch wenn sich Liechtenstein in einer stabilen sicherheitspolitischen Situation befindet und gegenwärtig keine konkreten Hinweise über Kontakte zwischen Personen in Liechtenstein und Kämpfern oder Sympathisanten einer terroristischen Gruppierung vorliegen, kann für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden, dass auch Personen in Liechtenstein durch die Propaganda terroristischer Gruppierungen radikalisiert und zu Gewaltaktionen motiviert werden.

Liechtenstein beteiligt sich an den politischen Massnahmen zur internationalen Terrorismusbekämpfung im Rahmen der Vereinten Nationen, des Europarats,

der FATF, der OSZE und anderer internationaler Organisationen sowie im Rahmen seiner Schengen-Mitgliedschaft. Bereits im Jahre 2003 hat die Regierung im Nachgang an die Anschläge des 11. September 2001 mit dem Erlass eines Anti-Terrorismuspakets (Bericht und Antrag Nr. 37/2003) weitreichende gesetzgeberische Massnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus ergriffen. Zur Umsetzung verschiedener internationaler Übereinkommen wurden diese Massnahmen seither mehrfach erweitert und verschärft. Liechtenstein hat alle 16 einschlägigen Rechtsinstrumente (Übereinkommen und Protokolle) der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung ratifiziert und implementiert. Ausserdem ist Liechtenstein Vertragspartei des Europäischen Übereinkommens von 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus und dessen Änderungsprotokoll von 2003.

Mit der gegenständlichen Vorlage wird nun auch die Rechtsgrundlage für die Ratifikation des Übereinkommens des Europarates vom 16. Mai 2005 zur Verhütung des Terrorismus geschaffen. Die Ratifikation dieses Übereinkommens, das die öffentliche Aufforderung zu terroristischen Handlungen sowie die Anwerbung und Ausbildung von Terroristen unter Strafe stellt, ist noch im Jahr 2015 geplant.

Insgesamt haben die Verhütung und Bekämpfung von Terrorismus in den vergangenen Jahren weiter an Bedeutung gewonnen, weshalb auch Liechtenstein wie die umliegenden Staaten laufend gefordert ist, sein strafrechtliches Instrumentarium zur wirksamen Terrorismusbekämpfung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

2. ANLASS / NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Der internationale Terrorismus und insbesondere der islamistisch motivierte Terrorismus wird für die westliche Staatengemeinschaft auf absehbare Zeit eine der ernsthaftesten Bedrohungen und Herausforderungen darstellen. Die Anzahl der Dschihadreisenden aus Europa in ein Konfliktgebiet im Nahen Osten oder in Afri-

ka hat in kurzer Zeit stark zugenommen. Verstärkt wird das globale Ausmass des Dschihads durch die weltweit verfügbaren Informationstechnologien. Nach Einschätzung des Nachrichtendienstes des Bundes¹ wird die Zahl der Dschihadreisenden aus Europa und aus der Schweiz in Syrien und im Irak weiter zunehmen und damit auch die Anzahl möglicher Rückkehrer mit Kampferfahrung und Kontakt zu dschihadistischen Gruppen steigen. Aufgrund der Reisefreiheit innerhalb des Schengenraums ist potentiell der ganze Raum bedroht, weshalb aktuell auf EU-Ebene verschiedene Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung dieses Phänomens beraten werden. Als assoziierter Schengenstaat ist Liechtenstein in diese Diskussionen eingebunden, denn gerade auch im Bereich der Terrorismusbekämpfung ist die Einbindung in internationale Gremien und die Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern für Liechtenstein von zentraler Bedeutung.

Liechtenstein ist sicherlich kein prioritäres Ziel dschihadistisch motivierter Anschläge. Die jüngsten Entwicklungen in diesem Bereich geben jedoch Anlass zur Besorgnis, dass auch einzelne Personen in Liechtenstein, insbesondere durch den Austausch in sozialen Netzwerken, radikalisiert werden könnten. Auftretenden Radikalisierungsaktivitäten ist daher entschieden entgegenzuwirken, indem unter anderem sämtliche Aktivitäten terroristischer Gruppierungen unter Strafe gestellt werden.

Ein Organisationsverbot für terroristische Gruppierungen, wie sie in der Schweiz² oder in Deutschland³ möglich sind, kennt Liechtenstein nicht. Ein solches Verbot

¹ Vgl. Lagebericht 2014 des Nachrichtendienstes des Bundes, abrufbar unter: http://www.vbs.admin.ch/internet/vbs/de/home/documentation/publication/snd_publ.parsys.75921.downloadList.64771.DownloadFile.tmp/ndbsicherheitschweiz2014webd.pdf.

² vgl. Bundesgesetz vom 12. Dezember 2014 über das Verbot der Gruppierungen „Al-Qaïda“ und „Islamischer Staat“ sowie verwandter Organisationen (SR 122). Das Bundesgesetz ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten und gilt bis zum 31. Dezember 2018. Mit dem Erlass des dringlich verabschiedeten Bundesgesetzes wird die Weiterführung des zuvor vom Bundesrat per Notrecht (Art. 184 und 185 BV) mittels befristeter Verordnungen festgelegten Verbots gewährleistet.

ist in Liechtenstein allerdings auch nicht notwendig, um die Ziele zu erreichen, die gemeinhin mit einem Organisationsverbot angestrebt werden. Eine terroristische Gruppierung wie beispielsweise Al-Qaïda oder der Islamische Staat ist in Liechtenstein insofern bereits verboten, als dass sie als terroristische Vereinigung im Sinne von § 278b StGB einzustufen ist und eine Mitgliedschaft in einer solchen Vereinigung daher mit Strafe bedroht ist. Der Begriff der Mitgliedschaft ist in Art. 278 Abs. 2 StGB legal definiert und weit gefasst, so dass auch bestimmte Handlungen zur Anwerbung von Kämpfern erfasst sind. Ebenso steht gemäss 278d StGB die Finanzierung einer terroristischen Vereinigung unter Strafsanktion. Da es sich bei einer Gruppierung wie dem Islamischen Staat um eine Organisation handelt, die Menschen auch wegen ihrer Religion und ihres Glaubens verfolgt (Schiiten, Jesiden, Christen usw.), machen sich Personen, die eine solche Gruppierung in irgendeiner Form unterstützen, auch nach der Rassismusstrafnorm des § 283 StGB strafbar. Das Zeigen von Symbolen wie beispielsweise der schwarzen IS-Fahne ist damit in Liechtenstein verboten und führt zu einer Strafverfolgung. Zudem gilt für terroristische Straftaten auch in Liechtenstein das Weltstrafrechtsprinzip. Somit besteht nach geltender Rechtslage insgesamt bereits ein effektives Dispositiv zur strafrechtlichen Verfolgung von Kämpfern oder Sympathisanten einer terroristischen Gruppierung mit Bezug zu Liechtenstein. Die Regierung erachtete es dennoch als geboten zu prüfen, inwiefern in diesem Zusammenhang allenfalls ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf gegeben und die Einführung zusätzlicher Bestimmungen im Strafgesetzbuch oder anderen Gesetzen erforderlich ist.

³ In Deutschland sind Vereinsverbote gestützt auf das Vereinsgesetz möglich. Mit Verfügung des Bundesinnenministers vom 12.09.2014 wurden auf diese Weise auch die Aktivitäten des IS verboten, da sich die Organisation gegen die verfassungsmässige Ordnung sowie den Gedanken der Völkerverständigung richtet.

Entsprechende Abklärungen durch die zuständigen Amtsstellen haben gezeigt, dass im Bereich der ausländerrechtlichen Gesetzgebung bereits aufgrund der bestehenden Bestimmungen im Ausländergesetz und im Personenfreizügigkeitsgesetz eine Ausweisung verfügt oder die Einreise verweigert werden kann, wenn Ausländer mit Drittstaatsangehörigkeit oder deren Familienangehörige oder Ausländer mit EWR-Staatsangehörigkeit oder deren Familienangehörige für eine terroristische Gruppe aktiv an Kampfhandlungen im Ausland teilnehmen (vgl. Art. 53 Abs. 1 Bst. b AuG iVm Art. 29 ZAV; Art. 54 Abs. 1 PFZG iVm Art. 38 PFZV). Diesbezüglich sind keine Gesetzesänderungen notwendig. Ebenso kann nach geltender Rechtslage gestützt auf das Heimatschriftengesetz die Ausreise durch Verweigerung der Ausstellung der Reisedokumente oder durch Einzug der Reisedokumente verweigert werden (vgl. Art. 23 Bst. c, 24 Abs. 1 Bst. b und c, Art. 25 Bst. h und Art. 29 Abs. 7 HSchG).

Anders als in Österreich wird in Liechtenstein die Einführung ergänzender strafrechtlicher Bestimmungen zum Verbot der Verwendung von Symbolen terroristischer Gruppierungen als nicht notwendig erachtet, da dies - wie oben ausgeführt - durch § 283 Abs. 2 StGB gedeckt ist, soweit die Symbole mit einer Diskriminierung im Sinne von § 283 Abs. 1 StGB in Verbindung stehen.

Durch den Erlass neuer Terrorismusstraftatbestände sollen aber im strafrechtlichen Bereich analog der österreichischen Rezeptionsvorlage bestehende Lücken geschlossen werden. Zudem soll bei dieser Gelegenheit auch der Anwendungsbereich von § 283 StGB auf weitere schützenswerte Gruppen ausgedehnt werden.

Neben dem Strafgesetzbuch soll auch das Bürgerrechtsgesetz durch die Einführung eines neuen Tatbestands zur Aberkennung des Landesbürgerrechtes angepasst werden. Konkret soll einem liechtensteinischen Staatsangehörigen die Staatsbürgerschaft entzogen werden können, wenn sein Verhalten den Interes-

sen oder dem Ansehen des Landes erheblich nachteilig ist, es sei denn, er wird dadurch staatenlos.

Aktionismus im Sinne von über das Ziel hinaus schießenden bzw. mit dem Regelungsgegenstand nicht unmittelbar in Zusammenhang stehenden Gesetzesänderungen wird nach Ansicht der Regierung mit der gegenständlichen Vorlage vermieden. Mit den geplanten Massnahmen bekundet Liechtenstein einmal mehr den Willen und die Entschlossenheit zur dauerhaften Terrorismusbekämpfung; dies resultiert nicht zuletzt in einer Stärkung der inneren Sicherheit im Land. Darüber hinaus stehen die Bestrebungen auch im Einklang mit der vom UN-Sicherheitsrat am 24. September 2014 erlassenen Resolution 2178 (2014). Die Regierung ist sich bewusst, dass zur Verhinderung von Extremismus und Radikalisierung strafrechtliche Sanktionen allein nicht genügen und neben den vorgeschlagenen gesetzgeberischen Massnahmen darüber hinaus weitere Massnahmen im Bereich der Prävention erforderlich sein werden. Zwar sind im Inland derzeit keine relevanten Tendenzen einer religiösen oder rassistischen Radikalisierung erkennbar. Allerdings können solche Entwicklungen jederzeit stattfinden, insbesondere in Fällen, wo die gesellschaftliche Integration misslingt. Die Gewaltschutzkommission wird sich in den kommenden Monaten dieser Thematik annehmen und sich mit den relevanten Ministerien bzw. Ämtern koordinieren, um Radikalisierungstendenzen frühzeitig erkennen und darauf reagieren zu können.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Der Schwerpunkt der gegenständlichen Vorlage liegt auf einer Abänderung des Strafgesetzbuches. Die vorgeschlagenen neuen Normen sollen es ermöglichen, Lücken bei der Erfassung von Terrorismus und dessen Unterstützung zu schliessen und das strafrechtliche Instrumentarium dadurch zu stärken. Konkret wird

die Einführung der neuen Tatbestände der Ausbildung für terroristisch Zwecke (§ 278e StGB) und der Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat (§ 278f StGB) vorgeschlagen, wobei nicht nur das Unterweisen als aktive Handlung, sondern auch das Sich-Unterweisen-Lassen und das Verschaffen von Informationen zu terroristischen Zwecken erfasst wird.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, den Anwendungsbereich von § 283 StGB auf weitere schützenswerte Gruppen zu erweitern, so dass auch die Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung oder der Weltanschauung mit Strafe bedroht ist. Aufgrund dieser Anpassung soll neu auch der Sachtitel „Rassendiskriminierung“ allgemeiner gefasst werden und künftig generell von „Diskriminierung“ die Rede sein.

Ebenso soll im Bürgerrechtsgesetz ein neuer Tatbestand zur Aberkennung der Staatsbürgerschaft eingeführt werden, wenn ein liechtensteinischer Staatsangehöriger durch sein Verhalten die Interessen und das Ansehen des Landes schwerwiegend beeinträchtigt. Dies ist im Kontext der gegenständlichen Vorlage zweifelsohne dann der Fall, wenn ein Landesangehöriger sich nachweislich freiwillig an terroristischen Aktivitäten oder Kampfhandlungen im Ausland beteiligen sollte. Der Entzug der Staatsbürgerschaft darf allerdings nicht zu Staatenlosigkeit führen.

Die Regierung ist sich bewusst, dass die praktische Umsetzung einer solchen Bestimmung unter Umständen schwierig und diese daher in erster Linie symbolischer Natur ist. Gerade im Bereich der Terrorismusbekämpfung ist es jedoch essentiell, dass eine extremistisches Handeln verurteilende Haltung in der gesamten Gesetzgebung Niederschlag findet und der Staat im Anlassfall entsprechende Möglichkeiten zur Verfügung hat.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Abänderung des Strafgesetzbuches (StGB)

Zu Art. § 64 Abs. 1 Ziff. 10

Durch die Einführung der neuen Tatbestände der Ausbildung für terroristische Zwecke (§ 278e StGB) und der Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat (§ 278f StGB) ist auch eine Anpassung von § 64 Abs. 1 Ziff. 10 erforderlich. Durch den Umstand, dass die Ausbildung in „Terrorcamps“ in der Regel nicht in Liechtenstein und die Einspeisung von Informationen zur Anleitung zur Begehung von terroristischen Straftaten in das Internet auch im Ausland erfolgen werden, sollen die neuen §§ 278e und 278f StGB in § 64 StGB aufgenommen werden. Konkret wird dabei vorgeschlagen, die Strafbarkeit für die Ausbildung zu terroristischen Zwecken im Ausland (§ 278e StGB) und die Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat (§ 278f StGB) unabhängig von der Strafbarkeit am Tatort an die gleichen Voraussetzungen zu knüpfen wie jene der terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) und terroristischer Straftaten (§ 278c StGB), sodass Abs. 1 Ziff. 10 entsprechend zu ergänzen ist.

Zu § 278 Abs. 2

Neu in den Straftatenkatalog von § 278 Abs. 2 StGB aufgenommen wird die Terrorismusfinanzierung (§ 278d). In Österreich wurde die Aufnahme der Terrorismusfinanzierung in § 278 Abs. 2 StGB mit der Umsetzung der Verpflichtung aus Art. 6 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus begründet. Für die Ratifikation dieses Übereinkommens durch Liechtenstein ist die Aufnahme der Terrorismusfinanzierung in § 278 Abs. 2 ebenfalls erforderlich. Gleichzeitig wird dadurch Kongruenz zur österreichischen Rezeptionsvorlage hergestellt.

Zu § 278b Abs. 1 und 3

Auch beim Tatbestand der terroristischen Vereinigung wird analog der österreichischen Rezeptionsvorlage eine Strafbarkeit für die Organisation von Terrorismusfinanzierung eingeführt. In Abs. 3 wird die Definition einer terroristischen Vereinigung dahingehend ausgedehnt, dass eine solche auch dann vorliegt, wenn die Vereinigung auf Terrorismusfinanzierung ausgerichtet ist. Die Aufnahme von § 278d in § 278b Abs. 1 ist eine Folge der erweiterten Definition der terroristischen Vereinigung und sanktioniert das Anführen einer solchen Vereinigung, auch wenn sich diese auf das Drohen mit Terrorismusfinanzierung nach § 278d StGB beschränkt.

Zu § 278c Abs. 1 Ziff. 9 und 9a

Die Aufforderung zu terroristischen Straftaten und die Gutheissung terroristischer Straftaten nach § 282a StGB wird als terroristische Straftat sanktioniert, wenn die Tat eine terroristische Eignung aufweist und mit terroristischer Zielsetzung begangen wird. Damit wird insbesondere gegen das Phänomen einer Radikalisierung mit terroristischen Zielen eine strafrechtliche Norm geschaffen. In Ziff. 9 wird durch die Einführung der neuen Ziff. 9a lediglich das Wort „oder“ durch einen Beistrich geändert. Diese Anpassung ist somit rein gesetzestechnischer Art.

Zu § 278e

Mit dem neu vorgeschlagenen § 278e Abs. 1 StGB wird vor allem das Vermitteln von Kenntnissen mit dem Ziel, eine terroristische Straftat auszuführen bzw. zur Ausführung beizutragen, unter Strafe gestellt. Dabei wird darauf abgestellt, dass die vermittelten Kenntnisse den terroristischen Zwecken entsprechen und auch die Herstellung und die Verwendung von Sprengstoff, Schuss- oder sonstigen Waffen oder schädlichen oder gefährlichen Stoffen oder ebenso schädliche und gefährliche Methoden oder Verfahren, die spezifisch zur Begehung einer terroristischen Straftat geeignet sind, umfassen.

tischen Straftat nach § 278c Abs. 1 Ziff. 1 bis 9 oder 10 geeignet sind, umfassen. Die Begriffe Sprengstoff, Schuss- oder sonstige Waffen entsprechen jenen des § 173 StGB und des Waffengesetzes.⁴ Hinsichtlich der Begriffe der schädlichen oder gefährlichen Stoffe verweisen die erläuternden Bemerkungen des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung von Terrorismus auf das Protokoll der International Maritime Organisation (IMO) über schädliche oder gefährliche Stoffe aus dem Jahr 2000. Dabei handelt es sich um Stoffe, durch welche bei Verunreinigung der Umwelt eine Gefahr für menschliches Leben oder Gesundheit, für Fauna und/oder Flora in erheblichem Ausmass, einer lang andauernden Verschlechterung der Umweltmedien oder ein Beseitigungsaufwand oder Schaden im Sinne des § 180 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 StGB entstehen kann. Die schädlichen und gefährlichen Methoden oder Verfahren müssen typischer Weise zur Begehung einer terroristischen Straftat geeignet sein und muss von ihnen dieselbe Schädlichkeit bzw. Gefährlichkeit wie von den übrigen genannten Mitteln zur Tatbegehung (Sprengstoff, sonstige schädliche oder gefährliche Stoffe, Waffen) ausgehen. Die Tathandlung orientiert sich an den internationalen Vorgaben, insbesondere auch hinsichtlich der subjektiven Tatseite. Der Täter muss demnach wissen (§ 5 Abs. 3 StGB), dass die von ihm vermittelten Fähigkeiten zum Zweck der Begehung einer oder mehrerer terroristischer Straftaten eingesetzt werden sollen. Ob es tatsächlich dazu kommt, ist für die Strafbarkeit dieser Bestimmung jedoch irrelevant.

§ 278e Abs. 2 StGB stellt auch das Sich-Unterweisen-Lassen (Sich-Ausbilden-Lassen), insbesondere auch die Teilnahme an einem Terrorcamp zum Zwecke der Begehung einer terroristischen Straftat unter Anwendung des Erlernten, unter Strafe. In Verbindung mit dem neuen § 64 Abs. 1 Ziff. 10 StGB ist die Teilnahme

⁴ Gesetz vom 17. September 2008 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz; WaffG), LGBl. 2008 Nr. 275 idgF.

an Terrorcamps im Ausland unabhängig von der Strafbarkeit am Tatort nach liechtensteinischem Strafrecht zu ahnden.

Die Strafdrohung von einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren für eine Tat nach Abs. 1 für das „Unterweisen“ entspricht jener des § 278b Abs. 1 letzter Satz StGB für die Gründung einer „minderschweren“ terroristischen Vereinigung bzw. jener der Beteiligung als Mitglied an einer terroristischen Vereinigung nach § 278 Abs. 2 StGB. Darin drückt sich auch der höhere Unrechtsgehalt der Tat „des Unterweisens“ im Gegensatz zu der Strafdrohung für das „Sich-Unterweisen-Lassen“ nach Abs. 2 aus, die sich auf eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren erstreckt; die Strafe darf jedoch nach Art und Mass nicht strenger sein, als sie das Gesetz für die beabsichtigte Tat androht. Dies entspricht der bereits bestehenden Strafdrohung bei Terrorismusfinanzierung nach § 278d StGB.

Zu § 278f

Im Gegensatz zu § 278e StGB, der auf eine klassische Schulungs- oder Ausbildungssituation (Lehrer/Trainer-Schüler) abstellt, zielt der neu vorgeschlagene § 278f StGB auf Situationen des Zur-Verfügung-Stellens von Informationen als Anleitung zur Begehung terroristischer Straftaten mit den in § 278e StGB angeführten Mitteln bzw. das Selbststudium von Medienerzeugnissen bzw. von Informationen aus dem Internet ab. Der Begriff des Medienerzeugnisses entspricht Art. 2 Abs. 1 Ziff. 5 des Mediengesetzes, der es als einen zur Verbreitung an einen größeren Personenkreis bestimmten in einem Massenherstellungsverfahren in körperliche Medienexemplare vervielfältigten Träger von geistigen Inhalten in Wort, Schrift, Ton oder Bild definiert. Der Inhalt des Medienerzeugnisses oder die Information im Internet muss objektiv geeignet sein, als Anleitung zu einer terroristischen Straftat im Sinne des § 278c Abs. 1 Ziff. 1 bis 9 oder 10 StGB zu dienen. Die Strafbarkeit nach Abs. 1 setzt zusätzlich voraus, dass die Umstände der Verbreitung, also des Anbietens oder des Zugänglich-Machens dazu geeignet sein

müssen, den Entschluss zur Verübung einer terroristischen Straftat emotionell besonders nahe zu legen. Dabei wird auf den Kontext der Verbreitung abzustellen sein, durch welchen die Bereitschaft zur Begehung von terroristischen Straftaten erhöht werden soll. Die Tathandlung des Sich-Verschaffens aus dem Internet im Sinne des Abs. 2 setzt das Abspeichern auf einem Speichermedium voraus, da der Täter beim Sich-Verschaffen ein eigenes Zutun zur Gewahrsamerlangung setzen muss.⁵

Die Strafdrohung für die Tat beträgt Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren.

Zu § 282a

Die vorgeschlagene Norm von § 282a StGB orientiert sich wiederum an § 282 öStGB, der mit BGBl. 2011 I Nr. 103 eingeführt wurde. Die zwei wesentlichen Delikte, die schon derzeit Strafbestimmungen gegen das Phänomen des „Hasspredigens“ enthalten, sind die §§ 282 und 283 StGB (Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheissung mit Strafe bedrohter Handlungen bzw. Rassendiskriminierung). Ein Handlungsbedarf gegenüber dem geltenden § 282 StGB wird darin gesehen, als die nach diesen Bestimmungen verlangte qualifizierte Öffentlichkeit als ein den realen Gegebenheiten nicht ausreichend entsprechendes, zu strenges Kriterium für das Einsetzen der Strafbarkeit angesehen wird.

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll nunmehr auch das Auffordern zu bzw. das Gutheissen von terroristischen Straftaten nach § 278c Abs. 1 Ziff. 1 bis 9 oder 10 StGB unter Strafe gestellt werden, wenn die Tat in einem Druckwerk, im Radio, Fernsehen oder in einem anderen Medium im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Mediengesetzes (jedes Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen grösseren Per-

⁵ vgl. Schick, WK-StGB², § 207a, Rz 20.

sonenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung) oder sonst auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird, begangen wird. Der wesentliche Unterschied zwischen der qualifizierten Öffentlichkeit im Sinne des bestehenden § 282 StGB (breite Öffentlichkeit) und der nunmehr vorgeschlagenen (viele Menschen) besteht darin, dass es im Falle des § 282 StGB rund 150 Personen sein müssen, während nach dem § 282a StGB bei terroristischen Straftaten nunmehr rund 30 Personen genügen sollen.

Die Strafdrohung entspricht jener für die strafbare Handlung der Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheissung mit Strafe bedrohter Handlungen gemäß § 282 StGB, wobei zu beachten ist, dass die Anforderungen an die Zugänglichkeit im Sinne des § 282a StGB im Gegensatz zu § 282 StGB herabgesetzt sind.

Zu § 283

Die Rassismusstrafnorm des § 283 StGB wurde mit LGBl. 2000 Nr. 36 eingeführt. Mit der gegenständlichen Abänderung wird lediglich vorgeschlagen, den Anwendungsbereich dieser Bestimmung auf weitere schützenswerte Gruppen auszuweiten. Mit der Aufnahme von neuen Kategorisierungen soll damit die Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung oder der Weltanschauung unter Strafe gestellt werden.

Vom Begriff „Geschlecht“ sind nicht nur Männer und Frauen, sondern auch Transsexuelle erfasst. Unter den Begriff fallen auch Menschen mit nicht eindeutigen Geschlechtsmerkmalen.⁶

⁶ Das sind Zwischengeschlechtliche, Hermaphroditen, Zwitter oder Intersexuelle, medizinisch DSD-Patienten; vgl. auch Hölscheid in Meyer [Hrsg], Charta der Europäischen Grundrechte der Union³, Art. 21 Rz. 34.

Unter „Behinderung“ versteht man die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder der Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren.

Mit „Alter“ werden beispielsweise Gruppen wie Kinder oder Pensionisten angesprochen.

Der Begriff „Sexuelle Ausrichtung“ ist umfassend zu verstehen. Gemeint sind asexuelle, homo-, bi- und heterosexuelle Menschen sowie solche Menschen, die eine andere denkbare sexuelle Ausrichtung bevorzugen.⁷

Unter dem Begriff Weltanschauung sind areligiöse Weltanschauungen zu verstehen. Religiöse Weltanschauungen sind bereits mit dem Begriff Religion abgedeckt. Weltanschauungen sind keine wissenschaftlichen Systeme, sondern Deutungsauffassungen in der Form persönlicher Überzeugungen von der Grundstruktur, Modalität und Funktion des Weltganzen. Sofern Weltanschauungen Vollständigkeit anstreben, gehören dazu Menschen- und Weltbilder, Wert-, Lebens- und Moralvorstellungen. Unter einer Weltanschauung im Sinne von Art. 9 EMRK sind eine zusammenhängende Sichtweise grundsätzlicher Lebensfragen bzw. eine Sicht der Welt als Ganzes zu verstehen. Die Überzeugungen müssen ein gewisses Mass an Stichhaltigkeit, Ernsthaftigkeit, Schlüssigkeit und Bedeutung aufweisen.⁸

Aufgrund der Tatsache, dass nun auch weitere Gruppen vor Diskriminierung geschützt werden sollen, ist der Sachtitel von „Rassendiskriminierung“ in die allgemeiner formulierte Bezeichnung „Diskriminierung“ zu ändern.

⁷ vgl. Hölscheid in Meyer [Hrsg], Charta der Europäischen Grundrechte der Union³, Art. 21 Rz. 34.

⁸ vgl. Grabenwarter/Pabel, EMRK⁵, § 22 Rz. 106. Nach der Rechtsprechung des EGMR wurde der Pazifismus als Weltanschauung angesehen.

Mit der Einführung der neuen Ziff. 3 sollen jene Fälle unter Strafe gestellt werden, in denen Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen oder andere Gegenstände mit diskriminierendem Inhalt nach dieser Bestimmung zum Verkauf angeboten, tatsächlich verkauft oder weitergegeben werden. Wesentlich dabei ist, dass die Strafbarkeit bereits dann schon begründet wird, wenn dieses Verhalten losgelöst von der Verbreitung einer diskriminierenden Ideologie mit oder ohne Erwerbsabsicht gesetzt wird. Zudem wird auch die unentgeltliche Weitergabe als solche unter Strafe gestellt. Diese Abänderung deckt auch den Verkauf via online-Handel.

4.2 Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (Bürgerrechtsgesetz; BüG)

Zu § 21

Entsprechend dem völkerrechtlichen Grundsatz, dass die Regelung der Staatsangehörigkeit in den autonomen Bereich jedes einzelnen Staates fällt und demzufolge keinem Staat vorgeschrieben werden kann, von welchen Voraussetzungen er den Erwerb bzw. den Verlust seiner Staatsangehörigkeit abhängig machen muss, legen alle Staaten ihrem Staatsangehörigkeitsrecht gewisse Prinzipien zu Grunde. Dem einzelnen Staat steht es zu, durch seine Gesetzgebung zu bestimmen, wer seine Staatsangehörigkeit besitzt; dabei kommt dem Gesetzgeber ein weites Ermessen zu.

Nach geltender Rechtslage kann die Regierung einem Staatsbürger das erworbene Landesbürgerrecht während fünf Jahren seit dessen Erwerb aberkennen, wenn sich herausstellt, dass die im Bürgerrechtsgesetz für die Verleihung aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt waren, es sei denn, er wird dadurch staatenlos. Die Regierung kann das Landesbürgerrecht aber jederzeit aberkennen, wenn dessen Erwerb durch falsche Angaben oder in betrügerischer Weise erfolgt ist.

Diese Unterscheidung beruht auf den Vorgaben des Übereinkommens⁹ zur Verminderung der Staatenlosigkeit, das für Liechtenstein am 24. Dezember 2009 in Kraft getreten ist. Gemäss Art. 8 Abs. 1 des Übereinkommens darf ein Vertragsstaat keiner Person seine Staatsangehörigkeit entziehen, wenn sie dadurch staatenlos wird. Ein Entzug der Staatsangehörigkeit ist jedoch gemäss Art. 8 Abs. 2 des Übereinkommens ungeachtet einer dadurch bedingten Staatenlosigkeit dann zulässig, wenn die Staatsangehörigkeit durch falsche Angaben in betrügerische Handlungen erworben worden ist.

Während beispielsweise die Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation oder zu einer terroristischen Vereinigung, das öffentliche Werben oder Gutheissen von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder terroristischen Taten wie auch ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung nach geltendem Recht gemäss § 4b Abs. 2 Bst. f), h) und l) BüG einen Hinderungsgrund für die Verleihung des Landesbürgerrechtes darstellen, fehlt es in Bezug auf die Möglichkeit der Aberkennung des Landesbürgerrechtes an einer ähnlichen Bestimmung.

In der Schweiz kann gemäss Art. 48 CH-BüG¹⁰ einem Doppelbürger das Schweizer, Kantons- und Gemeindebürgerrecht entzogen werden, wenn sein Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist. Damit könnte auch Kriegsverbrechern oder Terroristen die schweizerische Staatsbürgerschaft entzogen werden, wenn die betreffende Person dadurch nicht staatenlos wird. Eine Verschärfung dieser Bestimmung dahingehend, dass bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein Entzug der Staatsbürgerschaft zwingend erfolgen muss, ist derzeit Gegenstand eines parlamentarischen Vorstosses. Ebenso ist es nach österreichischem Recht gemäss dem Staatsbürgerschaftsgesetz 1985

⁹ LR 0.151.1.

¹⁰ SR 141.0.

möglich, einem Staatsbürger, der freiwillig in den Militärdienst eines fremden Staates tritt, oder der im Dienst eines fremden Staates steht und er durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen der Republik Österreich erheblich schädigt, die Staatsbürgerschaft zu entziehen. Mit BGBl. I Nr. 104/2014 wurde zudem ein neuer Entziehungstatbestand eingeführt, so dass künftig auch Staatsbürgern, die freiwillig für eine organisierte bewaffnete Gruppe aktiv an Kampfhandlungen im Ausland im Rahmen eines bewaffneten Konflikts teilnehmen, die Staatsbürgerschaft entzogen werden kann, wenn der betreffende Staatsbürger dadurch nicht staatenlos wird.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedrohung durch dschihadistisch motivierte Reisebewegungen, vor denen auch Liechtenstein nicht per se gefeit ist, und im Bestreben der wirksamen Bekämpfung jeglicher Ausprägung von Extremismus, soll auch im liechtensteinischen Bürgerrechtsgesetz eine Rechtsgrundlage für die Aberkennung der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft geschaffen werden, wenn ein liechtensteinischer Staatsbürger durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Landes erheblich schädigt. Die Bestimmung wird dabei bewusst allgemein gehalten. Dies mag unter Umständen als nachteilig oder gar stossend empfunden werden, da von eindeutigen Definitionen abgesehen wird und die offene Formulierung somit Interpretationsspielraum lässt. Die Regierung ist jedoch der Ansicht, dass eine Bestimmung ähnlich wie sie andere europäische Länder kennen oder wie sie Österreich nun eingeführt hat, den liechtensteinischen Gegebenheiten nicht gerecht wird und unverhältnismässig wäre. Da es unmöglich ist, sämtliche Verhaltensweisen, die den Interessen des Staates abträglich sind oder eine schwerwiegende Gefährdung der nationalen Sicherheit darstellen, zu definieren und explizit zu nennen, lässt sich der Rückgriff auf allgemeine Begriffe nicht vermeiden. Es versteht sich von selbst, dass die Anforderungen für die Aberkennung der Staatsbürgerschaft hoch anzusetzen sind und die Bestimmung daher restriktiv auszulegen ist. Zweifellos ist es den grundlegen-

den Interessen und dem Ansehen des Landes erheblich nachteilig, wenn ein Landesangehöriger sich einer terroristischen Gruppierung anschliessen und sich freiwillig an terroristischen Aktivitäten beteiligen sollte. Ein solches Verhalten, aktiv wie passiv, stünde den internationalen und völkerrechtlichen Interessen und den demokratischen und freiheitlichen Werten und Prinzipien Liechtensteins diametral entgegen und beinhaltet damit per se eine Schädigung der Interessen des Landes. Auch in diesem Fall ist jedoch unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit zu beachten, dass die betreffende Person durch die Aberkennung der Staatsbürgerschaft nicht staatenlos werden darf. Wie bis anhin soll es sich dabei um eine Kann-Bestimmung handeln, zumal davon auszugehen ist, dass die praktische Relevanz der Bestimmung eher gering sein dürfte.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der Regierungsvorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Strafgesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBI. 1988 Nr. 37, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 64 Abs. 1 Ziff. 10

10. terroristische Vereinigung (§ 278b) und terroristische Straftaten (§ 278c) sowie damit im Zusammenhang begangene strafbare Handlungen nach den §§ 128 bis 131, 144 und 145 sowie 223 und 224, ferner Ausbildung für terroristische Zwecke (§ 278e) und Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat (§ 278f), wenn
- (...)

§ 278 Abs. 2

2) Eine kriminelle Vereinigung ist ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, der darauf ausgerichtet ist, dass von einem oder mehreren Mitgliedern der Vereinigung ein oder mehrere Verbrechen, andere erhebliche Gewalttaten gegen Leib und Leben, nicht nur geringfügige Sachbeschädigungen, Diebstähle oder Betrügereien, Vergehen nach den §§ 104a, 165 Abs. 1 und 2, 233 bis 239, 304 oder 307 oder in § 278d Abs. 1 genannte andere Vergehen ausgeführt werden.

§ 278b Abs. 1 und 3

1) Wer eine terroristische Vereinigung (Abs. 3) anführt, ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen. Wer eine terroristische Vereinigung anführt, die sich auf die Drohung mit terroristischen Straftaten (§ 278c Abs. 1) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d) beschränkt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

3) Eine terroristische Vereinigung ist ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, der darauf ausgerichtet ist, dass von einem oder mehreren Mitgliedern dieser Vereinigung eine oder mehrere terroristische Straftaten (§ 278c) ausgeführt werden oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d) betrieben wird.

§ 278c Abs. 1 Ziff. 9 und 9a

9. vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt (§ 186),

9a. Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheissen terroristischer Straftaten (§ 282a) oder,

§ 278e

Ausbildung für terroristische Zwecke

1) Wer eine andere Person in der Herstellung oder im Gebrauch von Sprengstoff, Schuss- oder sonstigen Waffen oder schädlichen oder gefährlichen Stoffen oder in einer anderen ebenso schädlichen oder gefährlichen spezifisch zur Begehung einer terroristischen Straftat nach § 278c Abs. 1 Ziff. 1 bis 9 oder 10 geeigneten Methode oder einem solchen Verfahren zum Zweck der Begehung einer solchen terroristischen Straftat unterweist, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen, wenn er weiss, dass die vermittelten Fähigkeiten für diesen Zweck eingesetzt werden sollen.

2) Wer sich in der Herstellung oder im Gebrauch von Sprengstoff, Schuss- oder sonstigen Waffen oder schädlichen oder gefährlichen Stoffen oder in einer anderen ebenso schädlichen oder gefährlichen spezifisch zur Begehung einer terroristischen Straftat nach § 278c Abs. 1 Ziff. 1 bis 9 oder 10 geeigneten Methode oder einem solchen Verfahren unterweisen lässt, um eine solche terroristische Straftat unter Einsatz der erworbenen Fähigkeiten zu begehen, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Die Strafe darf jedoch nach Art und Mass nicht strenger sein, als sie das Gesetz für die beabsichtigte Tat androht.

§ 278f

Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat

1) Wer ein Medienerzeugnis, das nach seinem Inhalt dazu bestimmt ist, zur Begehung einer terroristischen Straftat (§ 278c Abs. 1 Ziff. 1 bis 9 oder 10) mit den im § 278e genannten Mitteln anzuleiten, oder solche Informationen im Internet in einer Art anbietet oder einer anderen Person zugänglich macht, um zur

Begehung einer terroristischen Straftat aufzureizen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

2) Ebenso ist zu bestrafen, wer sich ein Medienerzeugnis im Sinne des Abs. 1 oder solche Informationen aus dem Internet verschafft, um eine terroristische Straftat (§ 278c Abs. 1 Ziff. 1 bis 9 oder 10) zu begehen.

§ 282a

Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Guttheissung terroristischer Straftaten

1) Wer in einem Druckwerk, im Radio, Fernsehen oder einem anderen Medium oder sonst öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird, zur Begehung einer terroristischen Straftat (§ 278c Abs. 1 Z 1 bis 9 oder 10) auffordert, ist, wenn er nicht als an dieser Handlung Beteiligter (§ 12) mit strenger Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

2) Ebenso ist zu bestrafen, wer auf die im Abs. 1 bezeichnete Weise eine terroristische Straftat (§ 278c Abs. 1 Ziff. 1 bis 9 oder 10) in einer Art guttheisst, die geeignet ist, die Gefahr der Begehung einer oder mehrerer solcher Straftaten herbeizuführen.

§ 283 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 4 und 7, Abs. 2 Einleitungssatz und Ziff. 2 und 3

Diskriminierung

1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer

1. öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder Weltanschauung, des Geschlechts, einer Behin-

derung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu Hass oder Diskriminierung aufreizt,

2. öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie, Religion oder Weltanschauung, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung gerichtet sind,
4. öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, über elektronische Medien übermittelte Zeichen, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder Weltanschauung, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert,
6. eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder Weltanschauung, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verweigert,
7. sich an einer Vereinigung als Mitglied beteiligt, deren Tätigkeit darin besteht, eine Diskriminierung im Sinne dieser Bestimmung zu fördern oder dazu aufzureizen.

2) Ebenso ist zu bestrafen, wer Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, über elektronische Medien übermittelte Zeichen, Abbildungen oder andere Gegenstände dieser Art, die eine Diskriminierung im Sinne von Abs. 1 zum Inhalte haben,

2. öffentlich anpreist, ausstellt, anbietet oder zeigt oder
3. entgegen den Voraussetzungen nach Abs 1. Ziff. 2 mit oder ohne Erwerbsabsicht zum Verkauf anbietet, verkauft oder weitergibt.

II.**Übergangsbestimmung**

Die durch dieses Gesetz geänderten Strafbestimmungen sind in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor ihrem Inkrafttreten das Urteil erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines solchen Urteils infolge eines ordentlichen Rechtsmittels oder eines anderen Rechtsbehelfs ist jedoch im Sinne der §§ 1 und 61 StGB vorzugehen.

IV.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ...(1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes vom 4.
Januar 1934, LGBL. 1960 Nr. 23, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeän-
dert:

§ 21

d) durch Aberkennung

1) Die Regierung kann einem Staatsbürger das erworbene Landesbürger-
recht aberkennen, wenn:

- a) sich herausstellt, dass die in diesem Gesetz für die Verleihung aufgestellten
Bedingungen nicht erfüllt waren und seit dem Erwerb nicht mehr als fünf
Jahre vergangen sind;

b) er durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Landes erheblich schädigt

und er dadurch nicht staatenlos wird.

2) Die Regierung kann das Landesbürgerrecht jederzeit aberkennen, wenn dessen Erwerb durch falsche Angaben oder in betrügerischer Weise erfolgt ist.

3) Die laut § 10 dieses Gesetzes entrichteten Gebühren gelten als verfallen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit Gesetz über die Abänderung des Strafgesetzbuches vom ... in Kraft.